

14

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVb ARZ 33/86

in der Familiensache

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Blumenröhr,
Dr. Krohn, Dr. Macke und Nonnenkamp

am 8. Oktober 1986

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Osnabrück.

Gründe:

I.

Die Eltern der betroffenen Kinder sind Eheleute, die bis
7. Februar 1986 mit den Kindern in O [REDACTED] zusammen gewohnt
haben. Dann hat sich die Mutter von ihrem Ehemann getrennt und
ist im März 1986 mit den Kindern nach W [REDACTED] verzogen, wo sie
seitdem mit ihnen in dem dortigen Frauenhaus wohnt.

Am 27. Juni 1986 beantragte die Mutter beim Amtsgericht
W [REDACTED], ihr die elterliche Sorge für die Kinder zu über-
tragen. Sie vertrat den Standpunkt, daß dieses Gericht örtlich
zuständig sei, hilfsweise beantragte sie, das Verfahren an das
Gericht "des zuständigen Wohnsitzes" zu verweisen. Das Amtsge-

- 3 -

richt W [REDACTED] übermittelte den Antrag an die Verfahrensbevollmächtigten des Ehemannes. Zugleich wies es in seinem Schreiben vom 1. Juli 1986 beide Eltern darauf hin, daß es sich nicht für zuständig halte und beabsichtige, das Verfahren an das Amtsgericht Osnabrück zu verweisen. Mit Beschluß vom 14. Juli 1986 erklärte es sich für örtlich unzuständig und verwies die Sache an das Amtsgericht Osnabrück. Dieses lehnte die Übernahme in einer Verfügung, die es den Beteiligten in Durchschrift übermittelte, ab und leitete die Akten an das Amtsgericht W [REDACTED] zurück, das darauf die Sache dem Bundesgerichtshof zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorlegte.

II.

Das Amtsgericht Osnabrück ist gemäß § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO an den Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts W [REDACTED] gebunden (BGHZ 71, 15). Zwar setzt der Erlass eines Verweisungsbeschlusses im Sinne von § 281 ZPO – ebenso wie die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO – grundsätzlich den Eintritt der Rechtshängigkeit voraus (Senatsbeschluß vom 5. März 1980 – IVb ARZ 8/80 – FamRZ 1980, 562). Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts Osnabrück bedarf es dazu in einem Verfahren der vorliegenden Art jedoch nicht der förmlichen Zustellung des jeweiligen Antrages; vielmehr genügt dazu die formlose Mitteilung der Antragsschrift an den Antragsgegner. Eine der-



114

artige Mitteilung des von der Mutter gestellten Antrages an den am Verfahren zu beteiligenden Vater der Kinder ist hier erfolgt. Es trifft auch nicht zu, daß kein Verweisungsantrag vorläge. Diesen hat die Mutter vielmehr bereits in ihrer Antragsschrift hilfsweise gestellt. Im übrigen läßt auch das Fehlen eines Verweisungsantrages die Bindungswirkung nicht ohne weiteres entfallen. Vielmehr kommt es insoweit darauf an, ob den Verfahrensbeteiligten rechtliches Gehör gewährt worden ist (vgl. BGHZ 1, 341, 343; BGH NJW 1964, 1416, 1418). Das ist hier geschehen. Das Amtsgericht W[REDACTED] hat den verfahrensbeteiligten Eltern seine Zuständigkeitsbedenken sowie seine Verweisungsabsicht mitgeteilt

und ihnen, wenn auch kurzfristig, so doch ausreichend, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Auch sonst sind keine druchgreifenden Bedenken gegen die Verbindlichkeit des Verweisungsbeschlusses ersichtlich.

Lohmann

Blumenröhr